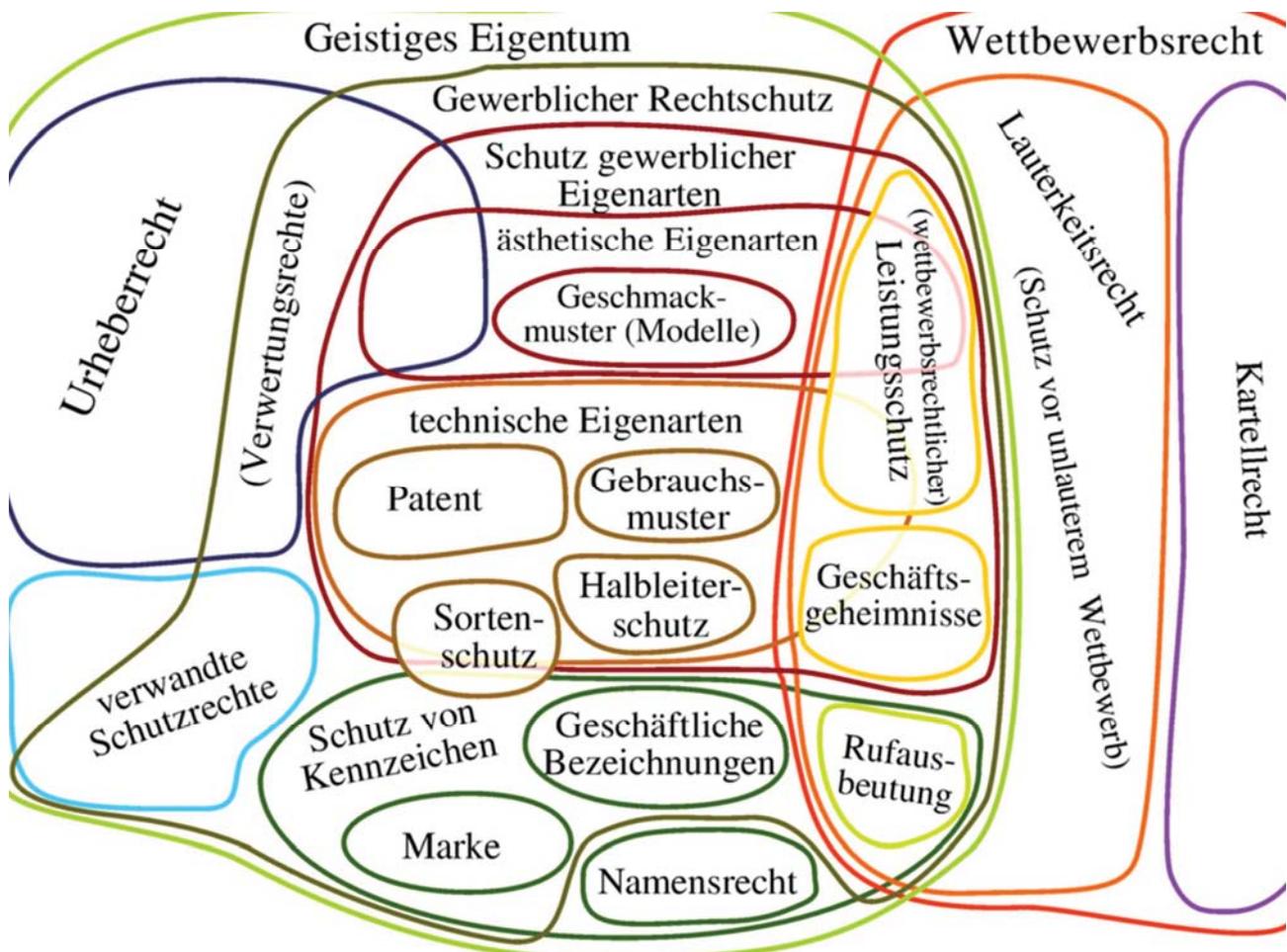




„Meine Ideen – mein Eigentum?“

Grundwissen zum Themenkreis: geistiges Eigentum - Urheberrecht, Verwertungsrecht, Nutzungsrecht



## § 1 Allgemeines, Urheberrechtsgesetz

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## Artikel 27-2 (Freiheit des Kulturlebens), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948

Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

## Leitlinien der Universität Rostock für den Umgang mit geistigem Eigentum vom 11. Dez. 2015

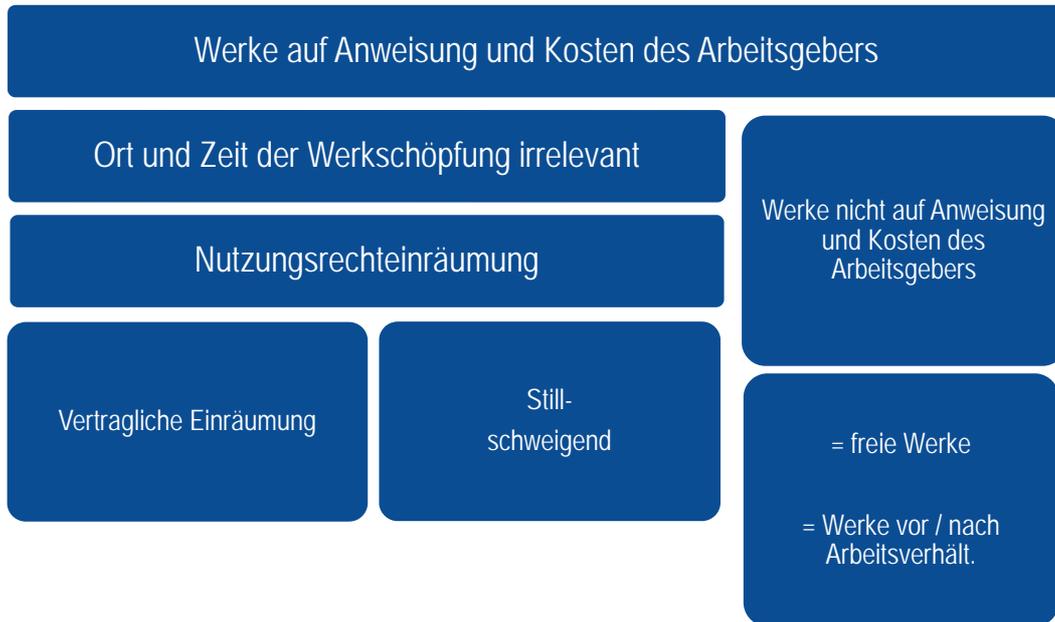
Die Universität Rostock hat sich und ihre Mitglieder mit ihren „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ zu einem rechtlich und wissenschaftsethisch einwandfreien Umgang mit geistigem Eigentum verpflichtet.



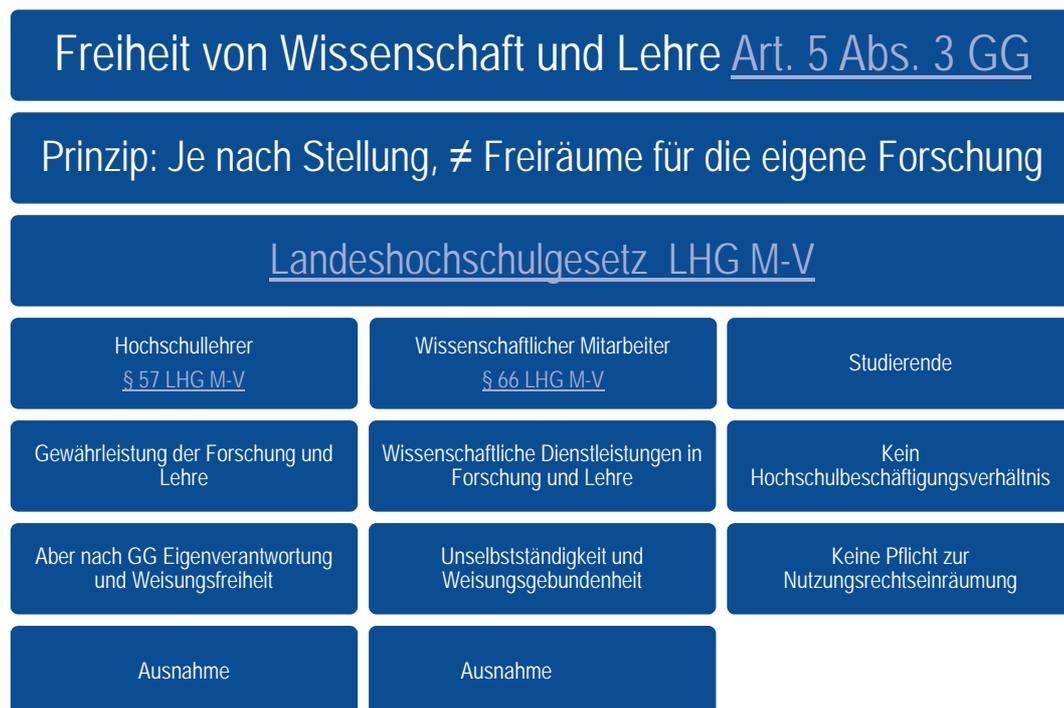
4 Voraussetzungen:

- menschliche Schöpfung
- wahrnehmbare und erkennbare Form
- Erzeugung einer Gefühlsregung beim Betrachter
- Widerspiegelung der Originalität oder Kreativität des Urhebers

## Urheber im Dienst- oder Arbeitsverhältnis



## Urheber im Hochschulbeschäftigungsverhältnis



**ICH BIN DEIN  
VATER...  
UND ICH  
AUCH!**

**ICH BIN AUCH  
DEIN VATER...  
ODER DOCH  
NICHT?**

**Definition Plagiat, Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013, Hochschulrektorenkonferenz (HRK)**

Die Übernahme von Texten, Ideen oder Daten anderer ohne eine eindeutige Kenntlichmachung des Urhebers ist ein Plagiat.

#### **§ 24 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Hochschulrahmengesetz (HRG)**

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

**Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock, vom 11. Dezember 2015**

#### **§ 2 Abs. 8 Förderung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Sind an einer Veröffentlichung mehrere Personen beteiligt, so ist eine Mitautorschaft nur begründet, wenn die Bedingungen für eine Autorschaft nach dem Urheberrechtsgesetz erfüllt sind. Mit dieser Definition von Autorschaft vermag für sich allein genommen zum Beispiel

- die bloße Mitwirkung in einem Forschungsprojekt,
- die allgemeine Leitung des Instituts oder der Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wird,
- die Bereitstellung von Finanzmitteln, Gerätschaften, Personal oder anderer Ressourcen,
- eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- das zur Verfügung stellen oder Nutzen von Untersuchungsmaterialien oder Datensätzen und
- das bloße Lesen des Manuskripts ohne wesentliche Mitgestaltung des Inhalts

eine Autorschaft nicht zu begründen. Eine so genannte Ehrenautorschaft ist unzulässig.

#### **Ansprechpartner an der Universität Rostock**

- Dezernat 1 Akademische Angelegenheiten,  
Dr. Volle
- Patent- und Normenzentrum der Uni Bibliothek
- Ombudskollegium
- Personalrat

## Viel Erfolg bei der wissenschaftlichen Arbeit!



- Übersicht über verschiedene Arten von Geistigem Eigentum und Verhältnis zum Wettbewerbsrecht By 3247 (Own work) [GFDL (<http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html>), LGPL (<http://www.gnu.org/licenses/lgpl.html>) or CC BY-SA 3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>)], via Wikimedia Commons
- Leitlinien der Universität Rostock für den Umgang mit geistigem Eigentum, 11. Dez. 2015  
[http://www.uni-rostock.de/uploads/media/Leitlinien\\_Umgang\\_geist\\_Eigentum.pdf](http://www.uni-rostock.de/uploads/media/Leitlinien_Umgang_geist_Eigentum.pdf)
- Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock, 11. Dez. 2015  
[http://www.uni-rostock.de/uploads/media/gute\\_wiss\\_Praxis.pdf](http://www.uni-rostock.de/uploads/media/gute_wiss_Praxis.pdf)
- Dezernat 1 Akademische Angelegenheiten, Dr. Volle  
<http://www.uni-rostock.de/struktur/verwaltung/verwaltungsstruktur/akademische-angelegenheiten-d1/>
- Patent- und Normenzentrum der Uni Bibliothek Rostock  
[http://www.ub.uni-rostock.de/ub/xAboutUs/pnz\\_xde.shtml](http://www.ub.uni-rostock.de/ub/xAboutUs/pnz_xde.shtml)
- Ombudskollegium der Universität Rostock  
<http://www.uni-rostock.de/forschung/kontaktadressen/ombudskollegium/>
- Dieter Leuze, *Die Urheberrechte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*, In: [GRUR](#) 2006, 552
- Dieter Leuze, *Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst*, 3. Aufl. 2013, Erich Schmidt Verlag
- Geistiges Eigentum - *Urheberrechte, Patente, Marken im deutschen Rechtssystem*  
<http://www.bpb.de/169968>  
by-nc-nd/3.0/de/ Autor: Philipp Otto Aktualisierung: Valie Djordjevic Sebastian Deterding für bpb.de